

ZH_OBERGERICHT SB150203 vom 14. September 2015

ZH Obergericht, 2015-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150203

FR: ZH_OBERGERICHT SB150203 du 14 septembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150203 del 14 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Der Prozessverlauf bis zum Urteil der Kammer vom 10. Februar 2014 ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 62 S. 7).

E. 2

Mit Beschluss und Urteil der Kammer vom 10. Februar 2014 wurde einerseits die Rechtskraft von Teilen des den Beschuldigten betreffenden Urteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 17. April 2013 (Urk. 62) festgestellt sowie andererseits

- 9 - erkannt, dass der Beschuldigte zwar den Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt hat, er aufgrund der nicht selbst verschuldeten Schuldunfähigkeit indes von diesem Anklagevorwurf freizusprechen ist (Dispositiv-Ziffer 1.). Ferner wurde eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB sowie die Herausgabe polizeilich sichergestellter Kleidungsstücke angeordnet und dem Beschuldigten für Überhaft eine pauschale Entschädigung von Fr. 12'000.– zugesprochen (Dispositiv-Ziffern 2.-4.).

E. 3

Gegen dieses Urteil der Kammer liess der Beschuldigte bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht erheben (Urk. 106 und Urk. 107/2), welche mit Urteil des Bundesgerichtes vom 23. April 2015 abgewiesen wurde (Urk. 114; Prozess-Nr. 6B_366/2014). Mit gleichentags ergangenen Urteil hob das Bundesgericht auf Beschwerde der Anklagebehörde hin (Urk. 108 und Urk. 109/2) das Urteil der Kammer hinsichtlich der Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft im Umfang von 197 Tagen bzw. des Entschädigungsanspruchs auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung an die Kammer zurück (Urk. 117 S. 11; Prozess-Nr. 6B_385/2014). Der eingangs zitierte Beschluss der Kammer vom 10. Februar 2014 blieb vom gutheissenden bundesgerichtlichen Entscheid unbetroffen. Ebenfalls nicht betroffen vom (gutheissenden) bundesgerichtlichen Entscheid – und damit rechtskräftig – sind sodann der Schuldpunkt (Urteil der Kammer Dispositiv-Ziffer 1.), die Anordnung der stationären Massnahme (Dispositiv-Ziffer 2.), die Anordnung der Herausgabe polizeilich sichergestellter Kleidungsstücke (Dispositiv-Ziffer 3.), das Überlassen der Anrechnung von 11 Tagen erstandener Untersuchungshaft an das Stadtrichteramt Winterthur (Dispositiv-Ziffer 4. Abs. 2) sowie die Kostenregelung (Dispositiv-Ziffern 5.-7.).

E. 4

(...)

E. 5

a) (...) b) Die polizeilich sichergestellten und bei der Kantonspolizei Zürich befindlichen Kleidungsstücke der Privatklägerin C._____ werden dieser auf erstes Verlangen nach Eintritt der Rechtskraft heraus- gegeben. Werden diese nicht innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, werden sie vernichtet.

E. 6

a) Die Privatklägerin C._____ wird mit ihrem Schadenersatzbegeh- ren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. b) Es wird davon Vormerk genommen, dass die Privatklägerin D._____ im Strafverfahren auf eine Schadenersatzforderung ver- zichtet hat. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin D._____ ei- ne Genugtuung in der Höhe von Fr. 500.– zuzüglich 5 % Zins ab 4. Juni 2012 zu bezahlen.

E. 7

(...)

- 16 -

E. 8

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 4'200.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'019.45 Auslagen Vorverfahren (gemäss Kontoauszug RIS) Fr. 916.40 Kosten Kantonspolizei Fr. 10'929.60 Kosten Gutachten Fr. 22'914.15 amtl. Verteidigungskosten Fr. 44'979.60 Total Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

E. 9

(...) 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil." 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil der Kammer vom 10. Februar 2014 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte zudem den Tatbestand der ver- suchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1-3 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (HD) in objektiver und subjektiver Hin- sicht erfüllt hat. Aufgrund der nicht selbst verschuldeten Schuldunfähigkeit wird der Beschul- digte von diesem Anklagevorwurf freigesprochen. 2. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet. 3. Die polizeilich sichergestellten und bei der Kantonspolizei Zürich befindlichen Kleidungsstücke des Beschuldigten werden diesem sofort herausgegeben. 4. (...) Nicht abgegolten mit dieser pauschalen Genugtuung sind 11 Tage erstande- ner Untersuchungshaft. Der Entscheid über die Anrechnung dieser 11 Tage

- 17 - Untersuchungshaft wird dem Stadtrichteramt Winterthur im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Strafbefehle Nr. DI.2012.796 vom 19. Juli 2012, Nr. DI.2012.797 vom 20. Juli 2012, Nr. DI.2012.505 vom 7. Juni 2012, Nr. DI.2012.454 vom 7. Juni 2012, Nr. DI.2012.818 vom 3. August 2012, Nr. DI.2012.1119 vom 8. Oktober 2012 und Nr. DI.2012.982 vom 4. September 2012 überlassen. 5. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 8'606.30 amtliche Verteidigung 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtli- chen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidi- gung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rück-

zahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang der Hälfte bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten." 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.